

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

13.6.1816 (Nr. 163)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 163. Donnerstag, den 13. Jun. 1816.

D e u t s c h l a n d.

Se. Maj. der König von Württemberg haben, vermöge Rescripts vom 6. d. und eines von Ihnen sanktionirten Statuts, ein allgemeines Staatsschuldenamortisationsinstitut, unter der Direktion einer eigenen Kommission angeordnet und fundirt; zum Präses dieser Kommission, und Chef des Kassenverwaltungsbureau ist der Staatsrath v. Dinger ernannt.

Nach öffentlichen Blättern werden, zufolge eines zwischen dem Kurfürsten von Hessen und dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Vertrags, vom 1. Jul. an alle Posten in den kurhess. Ländern unter fürstl. thurn und taxische Regie kommen.

Vermöge einer unterm 1. d. zu Hannover erschienenen kön. Verordnung soll am 18. d. im ganzen Königreich der Jahrestag der glorreichen Schlacht bei Waterloo gefeiert werden.

Der regierende Herzog von Anhalt-Dessau ist am 29. Mai in Pyrmont eingetroffen, um sich daselbst des Bades zu bedienen.

Am 5. d. ist Mde. Catalani in Hamburg angekommen, nachdem sie zu Hannover am 2. noch einmal im Opernhause, und am 3., zum Besten der dortigen Armen, in der Neustädter Hof- und Stadtkirche sich hatte hören lassen. Am 6. gab sie mit dem glänzendsten Erfolge ihr erstes Konzert zu Hamburg.

F r a n k r e i c h.

Der feierliche Einzug der Herzogin von Berry in die Hauptstadt wird, nach den neuesten Pariser Blättern, am 16. d. Nachmittags 4 Uhr statt haben. Die von dem Könige ernannten vier Zeugen bei der am 17. vor sich gehenden Vermählung sind, dem Vernehmen nach, Graf Barthelemy, für die Pairskammer, Hr. Bellart, für die Kammer der Deputirten, der Marschall Herzog

von Belluno, für die Armees, und Hr. Desèze, für den Kassationsgerichtshof.

Am 6. d. ist Graf Barral, ehemaliger Erzbischof von Tours, Senator und Großalmosenirer der ersten Gemahlin Bonaparte's, zu Paris an einem Schlagflusse im 70. Jahre seines Alters gestorben.

Am 8. d. Abends nach 8 Uhr endigten die öffentlichen Verhandlungen in dem Prozeß des Sen. Bonnaire und dessen Adjutanten Mietton. Die Richter entfernten sich, um über das zu fallende Urtheil zu berathschlagen. Sie waren noch am 9. d. um 6 Uhr Morgens versammelt, ohne gesprochen zu haben.

Das Zuchtpolizeigericht zu Dijon hat einen Geistlichen, Namens Pitois, der hinsichtlich der Unverletzlichkeit der Nationalgüterverkäufe die Gemüther zu beunruhigen und zweifelhaft zu machen gesucht hatte, zu 1jährigem Gefängniß, 50 Franken Geldstrafe, den Prozeßkosten ic. verurtheilt.

Am 8. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 59½, und die Bankaktien zu 1101½ Fr.

D e s t r e i c h.

Am 5. d. früh um 6 Uhr sind Se. Maj. der Kaiser unter dem Donner der Kanonen und Paradirung des sämtlichen Militärs von Innsbruck nach Salzburg abgereiset.

Am 4. d. ist der engl. Minister Morier über Triest zu Wien angekommen.

Beschluß des gestern abgebrochenen P. P. Patents: II. Abschnitt. Einrichtungen der Bank und Anstalten, welche zum Behufe derselben eingesetzt werden. §. 16. Die Nationalbank wird in ihrer Eigenschaft einer zur unmittelbaren Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank: a) Die Einlösung des Papiergeldes nach den in einem besondern Patente festgesetzten Modalitäten besorgen; b) zum Behufe

der Einlösung Banknoten ausgeben, jedoch nie mehr, als zu diesem Zwecke nach dem angenommenen Verhältnisse erfordert werden; c) die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze einleiten; d) das eingelöste Papiergeld von Zeit zu Zeit vertilgen. §. 17. Dieser Bestimmung zufolge wird dieselbe: a) Die Erzeugung und Ausstellung von Banknoten besorgen; b) die zur Einlösung des Papiergeldes gewidmeten Metallmünzvorräthe übernehmen, und zur Dotirung der Auswechslungskasse verwenden; c) nachstehende Kassen bilden und in Wirksamkeit setzen: eine zur Verwahrung und Verrechnung ihrer gesamten Zuflüsse; eine, welche die Papiergeldeinlagen zu übernehmen, und dafür theils Banknoten, theils Bescheinigungen zur Erhebung von Obligationen hinauszugeben hat; eine zur Verwechslung von Banknoten gegen Münze, und von Münze gegen Banknoten. §. 18. Die Banknoten werden von der Bank und in ihrem Namen in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgestellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besizer, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger, nach dem Konventionsfuße ausgeprägter Silbermünze auszuführen. §. 19. In Absicht auf den Umlauf erklären Wir die Banknoten für ein durch die Gesetze anerkanntes und begünstigtes Zahlungsmittel. Im Privatverkehr findet kein Zwang zur Annahme derselben statt; sie werden jedoch in mehreren Abgaben und Zahlungen an den Staat ausdrücklich gefordert, und bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für feine Silbermünze angenommen werden. §. 20. Auf die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten werden dieselben Strafen gesetzt, welche gegen die Verfälschung des Papiergeldes verhängt sind. §. 21. Die Summen in Konventionsmünze, welche die Staatsverwaltung der Einlösung des Papiergeldes gewidmet hat, werden ohne Anspruch auf eine Vergütung oder Zurückzahlung an die Bank abgeführt werden. Die letztere wird die auf diesem Wege eingegangene Baarschaft als Depositum unter der Sperrung der Direktoren verwahren, und die Auswechslungskassen von Zeit zu Zeit mit Verlägen versehen. §. 22. Die Kasse, bei welcher die Verwechslung der Banknoten in Konventionsmünze geschieht, wird auf Verlangen auch gegen den Erlag von Konventionsmünze den gleichen Betrag in Banknoten hinausgeben. §. 23. Das im Wege der Einlösung eingelöste Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern muß als ein unangreifbares Depositum verwahrt, und von Zeit zu Zeit, in Gegenwart von Abgeordneten der Bank und der von Uns bestimmten Kommissäre, vernichtet werden. §. 24. Die für die Bankaktien eingehenden Papiergeldbeträge werden ebenfalls vertilgt, und die Bank erhält dafür von der Finanzverwaltung Obligationen, welche mit 2½ Prozent in Konventionsmünze verzinst werden. Die Zinsen dieser Obligationen werden, so wie der nach Abzug der Regieposten bei der Bankverwaltung sich ergebende Gewinn, als Prämie unter die Aktionäre vertheilt. §. 25. Die Aufzahlungen in Kon-

ventionsmünze, welche als Zuschuß bei den Aktieneinlagen zu leisten sind, werden für die Bank den künftigen Fonds zu ihrem Eskontogeschäfte bilden. In der Eigenschaft einer Eskontobank wird das Bankinstitut zu eben der Zeit, wo nach Erhebung der ersten tausend Aktien die Nationalbank in das Eigenthum und in die Verwaltung der Aktionäre übergeht, in Wirksamkeit treten. §. 26. In der Eigenschaft einer Eskontobank wird die Nationalbank Wechsel und andere kaufmännische Effekten solider Handelshäuser mit Banknoten eskontiren, deren Zahl mit dem für das Eskontogeschäfte bestimmten Fonds und den eingelösten Geldeffekten in Uebereinstimmung gesetzt, und deren Realisirung bei den Verwechslungskassen der Bank auf Sicht nach ihrem vollen Nennwerthe in konventionmäßig ausgeprägter Silbermünze vollkommen sicher gestellt seyn muß. §. 27. Der engere Bankauschuß, welcher sich durch die Wahl der Aktionäre zu bilden hat, wird, nebst dem Reglement für die künftige Verwaltung der Bank, zugleich die näheren Bestimmungen für die Eskontirung, in so weit es sich dabei um den Zinsfuß, um die Erreichung der erforderlichen Sicherheit für die Bank, und um die übrigen Modalitäten bei dem Eskontirungsgeschäfte handelt, vorzuschlagen haben. §. 28. Die wirkliche Konstituierung der Eskontokasse und das Beginnen der Operationen derselben, wird zu den weitern Einleitungen des Bankauschusses gehören, und von der Bank nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. §. 29. Da der Fonds der Nationalbank außer demjenigen, was von der Staatsverwaltung an dieselbe überlassen wird, durch 50,000 Aktien gebildet werden soll, so wird die Bank so lange fortfahren, Einlagen zu übernehmen, bis diese Anzahl von Aktien erhoben seyn wird. §. 30. Zu Hypothekendarlehen wird die Bank erst dann schreiten, wenn ihre Einrichtungen zur Einlösung des Papiergeldes und ihre Eskontogeschäfte bereits im völligen Gange sind, und wenn sie dazu hinreichende entbehrliche Münzvorräthe besitzt. Sie wird in diesem Falle auf Realitäten gegen pupillarisches Sicherheit Darlehen in Konventionsmünze erfolgen. §. 31. Mit dem Bankinstitute wird der für die neu auszustellenden Obligationen gebildete Tilgungsfonds in Verbindung gesetzt. Der Tilgungsfonds wird Anfangs von den einstweilen eingesetzten Direktoren, in der Folge aber von den institutmäßigen Vorstehern der Bankgesellschaft verwaltet, und es wird in dieser Absicht sogleich eine besondere Tilgungskasse aufgestellt werden. §. 32. Die Finanzverwaltung wird der Bank unverzüglich eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von einer Million Gulden in Konventionsmünze für den Tilgungsfonds übergeben, und diese Summe in gleichen monatlichen Raten an die Bank abführen. §. 33. Die Bank wird diese Einnahme des Tilgungsfonds durch die Tilgungskasse zur Einlösung der ausgegebenen Obligationen auf der öffentlichen Börse verwenden lassen, und sich über den anzunehmenden Einlösungspreis von Zeit zu Zeit mit der Finanzverwaltung einverständigen. Die Zinsen der eingelösten Obligationen

wachsen dem Tilgungsfonds zu, und sind auf dieselbe Art, wie die dem letztern versicherte Einnahme, zu verwenden. §. 34. Die Kosten des Bankinstituts werden bis zur Uebertragung desselben an die Aktionäre von dem Staate getragen, nach erfolgter Uebergabe aber aus dem Gewinne der Bank zu bestreiten seyn. Die bei der ersten Gründung dabei angestellten Beamten werden nur so lange dabei verwendet, bis die Bankgesellschaft selbst die Besetzung der Stellen vornehmen kann. III. Abschnitt. Rechte und Verbindlichkeiten der Nationalbank. §. 35. Die privilegierte Nationalbank wird allein das Recht besitzen, Banknoten auszufertigen und auszugeben, mit welchen von Seite des Staates die im §. 19 angeführten Begünstigungen verbunden sind, und welche, außer den baaren Münzständen der Bank, noch durch eine Spezialhypothek auf die gesamten Bergwerke des Staates aus besonderer Vorsorge sichergestellt werden. §. 36. Damit die disponiblen Münzvorräthe der Bank für die derselben obliegenden Verrichtungen und für den Vortheil des Publikums ungeschmälert bleiben, wird die Finanzverwaltung für die in die Staatskassen einfließenden Banknoten von der Bank keine Verwechslung in Münze verlangen. §. 37. Es ist keiner andern Gesellschaft gestattet, eine Eskontokasse zu errichten. Die Nationalbank hat allein das Recht, Filialbankanstalten oder Eskontokassen da, wo es ihr nützlich scheint, nach Unserer vorläufigen Genehmigung einzusetzen. §. 38. Der aus den Operationen der Bank entspringende reine Gewinn wird ein abschließendes Eigenthum derselben, und es soll davon bei jedem Rechnungsabschlusse die, nach dem zu verfassenden Bankreglement, den Aktionären zu verabreichende Dividende erfolgt werden. §. 39. Die Bank ist berechtigt, den fünften Theil der jährlichen Rente des Tilgungsfonds zur Einlösung der der Eskontobank für die Aktieneinlagen übergebenen Obligationen zu verwenden. Die Einlösung wird in der Art geschehen, daß jedesmal für 100 Gulden Konventionmünze, welche die Bank erhält, 200 Gulden in 2½ perzentigen Obligationen von der Schuld des Staates abgeschrieben werden. Die Summen, welche die Bank durch diese Zurückzahlung erhält, werden einen Theil ihres Reservefonds bilden, und können zur Eskontierung oder Hypothekendarlehen verwendet, dürfen aber nicht unter die Aktionäre vertheilt werden. §. 40. Die Bank besitzt endlich das Recht, den Verfälschern ihrer Banknoten nachzuforschen, und die Behörden zur Hindanhaltung und Bestrafung der Verfälschungen aufzufordern. §. 41. Die Bank ist besonders verpflichtet, ihre Banknoten zu keinen andern, als den in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zwecken, und nie ohne sorgfältige Rücksicht auf ihre disponiblen Münzvorräthe und vollkommene Sicherheit ihres Werthes auszugeben. Sie ist aufs strengste gehalten, die ausgegebenen Banknoten jederzeit auf Verlangen der Inhaber derselben gegen Konventionmünze nach ihrem Nominalwerthe zu verwechseln. Und so wie es der Bank freisteht, unter diesen Bedingungen die ihr angewiesenen Mittel in ihrer

größten Ausdehnung zu benutzen, so haften dagegen auch die Aktionäre mit dem ganzen Betrage ihrer Einlagen für die richtige und ununterbrochene Sicherstellung der Banknoten. IV. Abschnitt. Verhältniß der Nationalbank zur Staatsverwaltung. §. 42. Die Nationalbank ist ein privilegiertes Privatinstitut, welches unter dem besondern Schutze der Staatsverwaltung steht, und nur seine erste Einrichtung von dem Staate erhält. §. 43. Die Angelegenheiten der Bank werden von der Bankdirektion im Namen der ganzen Bankgesellschaft selbstständig, jedoch unter dem Vorbehalte der Verantwortlichkeit gegen die Aktionäre, und in so fern es sich um die Befolgung der Statuten handelt, auch gegen die Staatsverwaltung geleitet. §. 44. Den Bankdirektoren wird ein von Uns zu bestimmender Kommissär zur Seite stehen, welcher jedoch weder auf die Leitung der Geschäfte im allgemeinen, noch auf irgend einen Zweig ihrer Gehährung insbesondere, einen beratenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen hat, sondern nur das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich, den Statuten und ihrer Bestimmung gemäß, benimmt. §. 45. Er wird jedesmal den Beratungen, welche gehalten werden, beiwohnen, jedoch über keinen Gegenstand der Verhandlungen eine Stimme geben. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bankdirektion erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse u. dergl. Alle vorläufig einzusehen, und ist berechtigt, von den Hülfsbehörden oder Kassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche er zur Erfüllung seiner Bestimmung für notwendig erachtet. §. 46. Wenn unser Kommissär eine von der Bank beschlossene Maßregel den Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen erdnet werde. §. 47. In Verhinderung Unseres Kommissärs wird ein Stellvertreter desselben seine Funktionen übernehmen. §. 48. In Gegenständen, welche die Administration der Nationalbank nach ihren Statuten betreffen, und den Einfluß der Staatsverwaltung erheischen, setzt sich die Bankdirektion mit dem Finanzministerium in Korrespondenz, und befolgt die Rathschläge derselben, wenn sie den Bankstatuten gemäß sind. §. 49. In denjenigen Gegenständen, welche sich auf die Auslegung der Statuten, auf Streitigkeiten zwischen den Gliedern der Bankgesellschaft und der Bank, und auf die innere Disziplin dieses Institutes beziehen, wird der obere Gerichtshof nach vorläufiger Rücksprache mit dem Finanzministerium zu entscheiden haben. §. 50. In den Geschäften mit Privaten, wenn es dabei nicht um die Auslegung der Bankstatuten zu thun ist, steht die Nationalbank unter dem ordentlichen Richter, und zwar unter dem niederösterreichischen Landrechte. Gegeben zc. Wien, den 1. Jun. 1816. (Folgen die Unterschriften.)

Am 5. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 301 $\frac{1}{2}$ Ufo, und zu 299 zwei Monate notirt; die Konventionsmünze stand zu 309 $\frac{1}{2}$ (Abends 6 Uhr zu 315).

P r e u s s e n.

Nachrichten aus Berlin in verschiedenen öffentlichen Blättern melden: Am 31. Mai war unser hochverehrter Fürst von Hardenberg 66. Geburtstag, den unser guter und gerechter König auf eine äußerst gnädige und rührende Art durch ein eigenhändiges Glückwünschungsschreiben und durch die Uebersendung einer gelungenen Kopie seines Portraits nach dem Gerardschen Originalgemälde verherrlichte. — Auch in der Stadt wurde in manchem frohen Birkel dieser Tag feierlich begangen, und in einem derselben soll von einer bedeutenden Person folgender Toast ausgebracht worden seyn: Möge es dem Fürsten-Staatskanzler gelingen, seine ruhmvolle Laufbahn mit der Einführung der wiederholt versprochenen Verfassung zu krönen, so einen Sieg über Willkür und Gesetzlosigkeit zu gewinnen, und ein Palladium zu hinterlassen, welches das Vaterland für die Ewigkeit gegen alle Stürme schützt! — Doktor Merkel ist von Riga hierher zurückgekommen, und wird am 1. Jul., vereint mit Professor Gubitz, eine Zeitschrift, unter dem Titel „Ernst und Sberz,“ oder: „Der alte Freimüthige,“ und mit dem Motto: „Für Wahrheit, Recht und guten Geschmack,“ herausgeben. — Es sind seit kurzem hier mehrere Schweden von Range angekommen, die ihr Vaterland verlassen haben. Unter ihnen befindet sich der Baron Friedr. Ruuth, dem man bekanntlich den Kammerherrnschlüssel und den Schwertorden abgenommen. Andere minder bekannte schwedische Flüchtlinge sind zu Kopenhagen angelangt. Weder die Hamburger noch die dänischen Zeitungen geben über diesen Punkt die nöthige Aufklärung.

L ü r k e i.

Schiffnachrichten aus der Levante zufolge wäre in Alexandria und Cairo die Pest auf die verheerendste Art ausgebrochen. Selbst viele der angesehensten fränkischen Familien sollen ein Opfer der Seuche geworden seyn.

Die neulich erwähnte Sage von einem Aufstande in Bucharest hat sich nicht bestätigt.

Mannheim. [Anzeige.] Wir können dem musikalischen Publikum die erfreuliche Kunde geben, daß die Einladungen zu einem musikalischen Vereine, die wir vor einiger Zeit ausgeben ließen, sowohl hier, als in den benachbarten Städten Heidelberg, Worms und Speier mit Wärme und Liebe für

die Kunst aufgenommen worden sind. Die Anzahl der mitwirkenden Musikfreunde ist bis 200 gestiegen.

Dieser Verein, der sich von nun an den rheinischen Musikverein nennen wird, bestimmt den 19. Jun. d. J., den für Deutschlands Rettung merkwürdigen Jahrestag, zur Aufführung der Schöpfung von J. Haydn in dem hiesigen Schauspielhause. Die Gesellschaft wird es sich angelegen seyn lassen, diesen Tag für die Liebhaber der Kunst zu einem Tag der Freude zu machen.

Obgleich die Musikliebhaber der benachbarten Städte auf ihre eigene Rechnung die Reise hierher machen, so veranlaßt das Unternehmen dennoch bedeutende Auslagen, zu deren Deckung es nöthig ist, von den Zuhörern einen Eintrittspreis bezahlen zu lassen, welcher jedoch so gering wie möglich bestimmt werden wird.

Mit Bewilligung der Großherzogl. Hoftheater-Intendance dürfen wir hiermit die Anzeige verbinden, daß zur Verherrlichung dieses Musikfestes den folgenden Tag nach der musikalischen Aufführung des Vereins eine große Oper gegeben werden wird.

Auswärtige Musikfreunde, welche der Aufführung der Schöpfung beiwohnen wollen, und eine Loge für sich zu haben wünschen, belieben sich mit ihrer Bestellung an Hrn. Theaterkassier Türk dahier zu wenden.

Die Herren Logen-Inhaber, welche für diesen Tag ihre Logen zu behalten gesonnen sind, werden ersucht, solches denselben bis zum 14. l. M. gefälligst wissen zu lassen, um auf die Anfragen der Fremden zeitig genug antworten zu können.

Mannheim, den 2. Jun. 1816.

Der Ausschuß des rheinischen Musikvereins.

Karlsruhe. [Messwaaren.] Dominique Savio, von Mannheim, hält die hiesige Messe mit seinen gewöhnlichen Waaren, als: Barometern, Thermometern, Brandwein, Syrup, Salz, Vitriol, Scheidewasser, und andern Waaren; Brillen, Ferngläsern von aller Art; Galanterie, Quincaille und mehreren Artikeln; ferner ist bei demselben gutes, ächtes Mannheimer Wasser, nämlich doppelter Kümmel und Anis, zu haben. Seine Boutique, No. 21, ist in der mittlern Reihe, der neuen Kirche gegen über.

Karlsruhe. [Messwaaren.] Silberarbeiter Kurz, aus Stuttgart, besucht die hiesige Messe zum erstenmal mit seinen selbst fabrizierten Silberwaaren; er empfiehlt sich einer hohen Noblesse und dem geehrten Publikum bestens. Er hat seine Boutique im mittlern Gang.

Karlsruhe. [Gesuch.] Es wird in einer der ersten Städte der Schweiz in eine Konditorei ein Gehülfe gesucht. Nähere Auskunft ertheilt das Staats-Zeitungs-Komptoir.

Karlsruhe. [Anzeige.] In der Amalienstraße No. 7, bei Müller, ist Pariser Stiefelwische ist Böhlen, und Engl. Wische in Bouteillen, billigen Preises zu haben.

Mühlburg. [Empfehlung.] Der Färbermeister Jakob Frey in Mühlburg hat seine Färberei vollständig eingerichtet, so daß er nun jedermann nach Wunsch bedienen und bestiedigen kann; er verspricht gute und baldige Bedienung und billige Behandlung.

Da mit dem 1. Jul. l. J. ein neues Semester beginnt, so bittet man, die An- und Abbestellungen noch im Laufe dieses Monats gefälligst zu machen; Abbestellungen werden nur alle Halbjahre, neue Anbestellungen aber jederzeit angenommen; mit Anfang Jul. kann man keine Abbestellung mehr annehmen. Man bittet auch alle löbl. Postämter, darauf Rücksicht zu nehmen.

Zugleich ersucht man, alle Resse für Insertionen in möglichster Bälde gütigst portofrei einzusenden.

Den 6. Jun. 1816.

Großherzogl. Bad. Staats-Zeitungs-Komptoir.